

Gemeinde Mönsheim Enzkreis

Satzung über die förmliche Festlegung des Sanierungsgebietes „Ortsmitte III“

Der Gemeinderat der Gemeinde Mönsheim hat auf Grund von § 142 Absätze 1 und 3 Baugesetzbuch (BauGB) und § 4 Absatz 1 Gemeindeordnung Baden-Württemberg (GemO) jeweils in der aktuell gültigen Fassung in der öffentlichen Sitzung am 29.09.2016 folgende Satzung über die förmliche Festlegung des Sanierungsgebietes „Ortsmitte III“ beschlossen:

§ 1 – Festlegung des Sanierungsgebietes

- (1) In dem nachfolgend näher beschriebenen Gebiet liegen städtebauliche Missstände nach § 136 BauGB vor. Dieser Bereich soll durch städtebauliche Sanierungsmaßnahmen wesentlich verbessert oder umgestaltet werden. Das insgesamt ca. 3,07 Hektar umfassende Gebiet wird hiermit förmlich als Sanierungsgebiet festgelegt und erhält die Bezeichnung „Ortsmitte III“.
- (2) Die Abgrenzung des Sanierungsgebietes ergibt sich aus dem nachfolgenden Lageplan der STEG Stadtentwicklung GmbH mit Datum vom 19.09.2016. Das Sanierungsgebiet umfasst alle Grundstücke und Grundstücksteile innerhalb der im vorgenannten Lageplan abgegrenzten Fläche. Der Lageplan ist Bestandteil der Satzung.
- (3) Die Sanierungssatzung sowie der Lageplan kann während der üblichen Öffnungszeiten im Rathaus Mönsheim, Schulstraße 2, 71297 Mönsheim, eingesehen werden.
- (4) Werden innerhalb des förmlich festgelegten Sanierungsgebiets durch Grundstückszusammenlegungen Flurstücke verschmolzen und neue Flurstücke gebildet oder entstehen durch Grundstücksteilungen neue Flurstücke, sind auf diese insoweit die Bestimmungen dieser Satzung und des Sanierungsmaßnahmenrechts (§§ 136 fortfolgende BauGB) ebenfalls anzuwenden. Der Sanierungsvermerk (§ 143 Absatz 2 Satz 2 BauGB) ist durch das Grundbuchamt auf den neu entstandenen Grundstücken zu übernehmen.

§ 2 – Durchführungsfrist

- (1) Die Sanierung soll innerhalb einer Frist von 8 Jahren und somit bis zum 30.04.2031 durchgeführt werden.
- (2) Diese Frist kann durch Beschluss des Gemeinderats der Gemeinde Mönsheim verlängert werden.

§ 3 – Verfahren

Die Sanierungsmaßnahme wird unter Anwendung der besonderen sanierungsrechtlichen Vorschriften der §§ 152 bis 156a BauGB im umfassenden Verfahren durchgeführt.

§ 4 – Genehmigungspflichten

Die Vorschriften des § 144 BauGB über genehmigungspflichtige Vorhaben, Teilungen und Rechtsvorgänge finden Anwendung.

§ 5 – Inkrafttreten

Diese Satzung über die förmliche Festlegung des Sanierungsgebietes „Ortsmitte III“ tritt gemäß § 143 Absatz 1 BauGB am Tage der öffentlichen Bekanntmachung im Amtsblatt der Gemeinde Mönsheim in Kraft.

Ausgefertigt:
Mönsheim, den 30.09.2016

Thomas Fritsch
Bürgermeister

Hinweise auf die Verfahrens- und Formvorschriften:

Gemäß § 215 Absatz 1 Nr. 1 und 3 Baugesetzbuch (BauGB) sind eine Verletzung der in § 214 Absatz 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB genannten Verfahrens- und Formvorschriften sowie ein nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtlicher Mangel des Abwägungsvorgangs unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung der Satzung schriftlich gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden sind. Der Sachverhalt, der die Verletzung oder den Mangel begründen soll, ist darzulegen.

Gemäß § 4 Absatz 4 Gemeindeordnung (GemO) für Baden-Württemberg gelten Satzungen, die unter Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der GemO oder aufgrund der GemO erlassener Verfahrensvorschriften zustande gekommen sind, ein Jahr nach dieser Bekanntmachung als von Anfang an gültig zustande gekommen. Dies gilt nicht, wenn:

1. die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind,
2. der Bürgermeister dem Beschluss nach § 43 GemO wegen Gesetzeswidrigkeit widersprochen hat oder wenn vor Ablauf der in Satz 1 genannten Frist die Rechtsaufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet hat oder die Verletzung der Verfahrens- oder Formvorschrift gegenüber der Gemeinde unter Bezeichnung des Sachverhalts, der die Verletzung begründen soll, schriftliche geltend gemacht worden ist.

Auf die Vorschriften des § 144 sowie der §§ 152 bis 156a BauGB wird hingewiesen.